



DOKUMENTATION DER TAGUNG
„PROSTITUTION. HERAUSFORDERUNG
FÜR DIE KOMMUNEN“
DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
KOMMUNALER FRAUENBÜROS

21. Oktober 2016 im BMFSFJ in Berlin

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Person (kurz Prostituiertenschutzgesetz) tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) begleitete das Gesetzesvorhaben intensiv und lud am 21. Oktober 2016 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zum Fachtag „Prostitution. Herausforderungen für die Kommunen“ nach Berlin ein. Damit diskutierte die BAG als erster Interessenverband über die Hintergründe, Einordnung und Umsetzung des neuen Prostituiertenschutzgesetzes.

Knapp 100 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nutzten die Gelegenheit zur Information über die neuen kommunalen Aufgaben und die Gelegenheit zum Gespräch. Sie lernten verschiedene Sichtweisen zum Thema Prostitution kennen, erhielten einen Überblick darüber, wo Deutschland im europäischen Vergleich steht. Darüber hinaus wurden konkrete Arbeitsfelder und Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen aufgezeigt.

Den Tagungsteilnehmerinnen wurden viele Fakten und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Prostitution an die Hand gegeben, um die Diskussion rund um das Thema Prostitution und zum Prostituiertenschutzgesetz auf eine informierte Basis zu stellen und vor Ort fachkundig Stellung beziehen zu können.

Die Referentinnen, die in den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten, zeigten während der Tagung verschiedene theoretische forschungs- und praxisorientierte Ansätze auf, die in der vorliegenden Publikation in komprimierter Form zusammengefasst sind.

Wir danken den Referentinnen für ihre fundierten Inputs und Kurzbeschreibung der Vorträge, den Teilnehmerinnen für ihren engagierten Beitrag und der Moderatorin für die konstruktive Begleitung. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei den zahlreichen Helferinnen und Helfer und bei der Geschäftsstelle, die für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben.

Für die Bundessprecherinnen

Inge Trame und Roswitha Bocklage

INHALTSVERZEICHNIS

1) Einladung	5
2) Die Begrüßungsrede der Bundessprecherinnen	6
3) Input zu den gesetzlichen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes	8
<i>Dr. Birgit Schweikert, Leiterin der Unterabteilung 40 der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ und Ruth Niebuer, Leiterin des Referats 403 – Schutz von Frauen vor Gewalt im BMFSFJ</i>	
4) Vorträge der Referentinnen	
a. <i>Dr. Sabine Grenz – Prostitution: Das Spannungsfeld zwischen Freierkriminalisierung (Beispiel Schweden) und der Regulierung (Beispiel Niederlande)</i>	9
b. <i>Elfriede Steffan – Forschung zu Prostitution – Forschung in einem heterogenen Feld</i>	10
c. <i>Heike Tasillo – Regulierung von Prostitution – Vom Dortmunder Modell zum Prostituiertenschutzgesetz</i>	13
d. <i>Encarni Ramirez Vega – Ganzheitliches Konzept zur sozialen und gesundheitlichen Beratung von Armutsprostituierten am Beispiel der Stadt Marburg</i>	15
e. <i>Dr. Anja Schmidt – Prostitution oder Sexarbeit? Zur moralischen und rechtsethischen Bewertung des Verkaufs sexueller Dienstleistungen</i>	18
5) Pressemitteilung	20
6) Anlage	
a. <i>Folienvortrag „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen – Überblick über zentrale Regelungen, Hintergrund und Entstehungsgeschichte, Dr. Birgit Schweikert/Ruth Niebuer, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</i>	22
b. <i>Literaturverzeichnis</i>	23

IMPRESSUM

Herausgegeben von der
Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen (BAG)

Kontakt

Geschäftsstelle der BAG
Weydingerstraße 14-16
10178 Berlin

Fon 0 30 - 240 09 812
Fax 0 30 - 240 09 813
bag@frauenbeauftragte.de
www.frauenbeauftragte.de

Die Zusammenstellung der Texte und Bildbeiträge sowie
die Gesamtherstellung erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt,
jedoch ohne Gewähr.

Fotos: Anke Spiess

Redaktion: Linda Borchers (freie Mitarbeiterin der BAG),
Inge Trame (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gütersloh);
Roswitha Bocklage (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt
Wuppertal), Ramona Ebert (Mitarbeiterin der BAG)

Satz und Produktion: Doris Busch

Die Erstellung der Dokumentation wurde gefördert durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Prostitution. Herausforderungen für die Kommunen

Freitag, 21. Oktober 2016
im BMFSFJ
Glinkastraße 24, Berlin

Tagung!



Zur Tagung zum neuen Prostituiertenschutzgesetz lädt die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen ein.

Das „neue“ Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (kurz Prostituiertenschutzgesetz) wurde im Juli nach kontroversen Diskussionen im Bundestag beraten und beschlossen. Das Gesetz richtet sich an Bordellbetreiber/innen, Prostituierte, Freier und Behörden.

- Kernelemente des Gesetzes sind:
- Eigenständige Beratungs- und Anmeldepflicht für Prostituierte,
 - Standards für Bordell-Betriebe,
 - Erweiterte Kontrollmöglichkeiten für Ordnungsbehörden,
 - Kondompflicht für Freier.

Mit der Umsetzung des Gesetzes kommen auf die Kommunen neue Aufgaben und Strukturen in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu. Diese wollen wir aufzeigen und mit den eingeladenen Expertinnen diskutieren. Ziel ist es, verschiedene Sichtweisen zum Thema Prostitution kennenzulernen und konkrete Arbeitsfelder und Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen aufzuzeigen. Die Referentinnen arbeiten in den verschiedensten Bereichen, sodass die Vorträge sowohl theoriegeleitet, forschungsbasiert oder praxisorientiert sind.

Wir freuen uns auf fundierte Informationen und anregende Diskussionen!

Die Sprecherinnen der BAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen:

- Martina Arndts-Haupt, Stadt Münster • Roswitha Bocklage, Stadt Wuppertal • Petra Borrmann, Stadt Delmenhorst • Beate Ebeling, Stadt Wolfsburg • Heike Gerstenberger, Bezirksamt Pankow von Berlin • Brigitte Kowas, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin • Susanne Löb, Landkreis Wolfenbüttel • Katrin Morof, Landkreis Helmstedt • Annette Niesyto, Stadt Karlsruhe • Inge Trame, Stadt Gütersloh • Saskia Veit-Prang, Landeshauptstadt Wiesbaden

Ablauf der Tagung

- 09:30 **Check In**
- 10:00 **Begrüßung**
Dr. Birgit Schweikert, Leiterin der Unterabteilung 40 der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ, **Inge Trame**, Stadt Gütersloh und **Roswitha Bocklage**, Stadt Wuppertal, Sprecherinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG)
- 10:15 **Prostitution: Das Spannungsfeld zwischen Freierkriminalisierung (Beispiel Schweden) und der Regulierung (Beispiel Niederlande)**
Dr. Sabine Grenz, Georg-August-Universität Göttingen
 Der Vortrag beschreibt die Argumente des Für und Wider der Prostitution in den verschiedenen nationalen Prostitutionsgesetzen. Der Vortrag ist interdisziplinär ausgerichtet und bezieht geschlechtertheoretische sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte mit ein.
- 11:00 **Forschung zu Prostitution – Forschung in einem heterogenen Feld**
Elfriede Steffan, SPI Forschung gGmbH (ehemals Forschungsbereich der Stiftung Sozialpädagogisches Institut)
 Der Vortrag stellt die Ergebnisse der Evaluation des Bundesmodellprojektes zum Ausstieg aus der Prostitution vor; dazu gehören u. a. Rolle und Wirkung von Stigmatisierung, Hilfesuchverhalten, Angebote und Institutionen, Arbeitsweisen und Einstellungen der Mitarbeiter*innen, sowie Forderungen für die kommunale Ebene.
- 11:45 **Überblick über zentrale Regelungen, Hintergrund und Entstehungsgeschichte des Prostituiertenschutzgesetzes**
Dr. Birgit Schweikert, Leiterin der Unterabteilung 40 der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ und **Ruth Niebuer**, Leiterin des Referats 403 - Schutz von Frauen vor Gewalt im BMFSFJ
- 12:15 **Mittagspause**
- 13:30 **Die Regelungen für das Prostitutionsgewerbe**
Dr. Birgit Schweikert und **Ruth Niebuer**, BMFSFJ
 Im Vortrag gibt es zu den Regelungen für das Prostitutionsgewerbe einen vertiefenden Input.
 Im „Politik-Praxis-Austausch“ können erste Fragen geklärt und Überlegungen und Hinweise in der Vorbereitung der praktischen Umsetzung ausgetauscht werden.
- 13:50 **Regulierung von Prostitution – Vom Dortmunder Modell zum Prostituiertenschutzgesetz**
Heike Tasillo, Ordnungsamt der Stadt Dortmund
 Im Vortrag wird die Vorgehensweise der Stadt Dortmund seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes erläutert; ein Ausblick auf Parallelen, Neuerungen und kommunale Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Regelung gegeben.
- 14:10 **Austausch & Rückfragen**
 Zur Rolle der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
 Moderation durch **Harriet Langanke**, Journalistin, Köln
- 14:30 **Pause**

Prostitution. Herausforderungen für die Kommunen

15:00 **Die Regelungen für Prostituierte**
Dr. Birgit Schweikert und **Ruth Niebuer**, BMFSFJ
 Im Vortrag gibt es zu den Regelungen für einzelne Prostituierte einen vertiefenden Input.
 Im „Politik-Praxis-Austausch“ können erste Fragen geklärt und Überlegungen und Hinweise in der Vorbereitung der praktischen Umsetzung ausgetauscht werden.

15:20 **Ganzheitliches Konzept zur sozialen und gesundheitlichen Beratung von Armutsprostituierten am Beispiel der Stadt Marburg**
Encarni Ramirez Vega, Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.
 Im Vortrag werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Armutsprostituierten in Deutschland sowie das Marburger Modell beschrieben. Das Modell verbindet ganzheitliche Beratung mit niedrigschwelligem Zugang, Beratungsstelle, kommunale Einrichtungen und Bordellbetreibern versuchen, die Zielgruppe umfassend zu erreichen.

15:40 **Austausch & Rückfragen**
 Zur Rolle der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten, Moderation durch **Harriet Langanke**, Journalistin, Köln

16:00 **Prostitution oder Sexarbeit? Zur moralischen und rechtsethischen Bewertung des Verkaufs sexueller Dienstleistungen**
Dr. Anja Schmidt, Universität Leipzig
 Der Vortrag stellt die Argumente für und gegen eine weitergehende Legalisierung bzw. für und gegen ein Verbot der freiwilligen Prostitution/Sexarbeit in moralischer und rechtsethischer Hinsicht vor. Eine kritische Bewertung bietet Vergewisserung über die eigene Position.

16:45 **Abschluss & Ausblick**
Harriet Langanke, Journalistin, Köln

17:00 **Tagungsende**

Tagungsort

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend
 Elisabeth-Selbert-Raum (A1.07)
 Glinkastraße 24 in 10117 Berlin
 www.bmfsfj.de

Informationen zur Tagung

Die Tagung richtet sich ausschließlich an kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.
 Die Teilnahmegebühr beträgt 30 Euro und enthält die Tagungsverpflegung.
 Anmeldeschluss ist der 09. September 2016.
 Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Bitte bringen Sie diese Einladung und Ihren Personalausweis mit.

Die Veranstaltung wird per Audio mitgeschnitten und fotografisch begleitet.
 Mit Ihrer Teilnahme stimmen Sie den Aufnahmen, auf denen Sie erkennbar sein können, und deren Veröffentlichung und Verbreitung in Print- und Onlinemedien zu.

Impressum

Geschäftsstelle BAG
 kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
 Weydingerstraße 14-16 in 10178 Berlin
 Fon +49 (0)30 / 240 09 812
 bag@frauenbeauftragte.org, www.frauenbeauftragte.org

gefördert vom: BMFSFJ



Anmeldung

Bitte füllen Sie das beigegefügte Anmeldeformular aus. Einsendeschluss ist der 09. September 2016.
 Adresse: gleichstellungsstelle@stadt.wuppertal.de

Ja, ich nehme an der Veranstaltung teil und melde mich hiermit verbindlich an.
 Den Tagungsbeitrag von 30,00 € werde ich umgehend auf u.a. Konto überweisen.

Bitte in Druckschrift ausfüllen! Vielen Dank.

Vor- und Zuname

Organisation / Institution

Funktion

Anschrift

Mail und Telefon

Datum und Unterschrift

Diese Anmeldung gilt als Rechnungslegung.

Bankverbindung:
 Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
 Berliner Sparkasse
 IBAN DE97 1005 0000 0073 7277 17

DIE BEGRÜSSUNGSREDE DER BUNDESSPRECHERINNEN ROSWITHA BOCKLAGE UND INGE TRAME



INGE TRAME:

Liebe Kolleginnen,
sehr geehrte Referentinnen,

liebe Gäste,

zunächst möchte ich Frau Dr. Schweikert für die einladenden Worte danken.

Mein Name ist Inge Trame. Ich bin Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gütersloh und gehöre seit zwei Jahren zum Sprecherinnengremium.

Im Namen der Bundessprecherinnen begrüße ich Sie herzlich zu unserer Fachtagung PROSTITUTION. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE KOMMUNEN.

Wir freuen uns sehr, dass viele Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dieses Angebot der BAG angenommen haben. Auf der Bundeskonferenz in Potsdam haben wir eine Fachveranstaltung zu diesem Thema angekündigt, dies in Rostock-Warnemünde bekräftigt und heute ist es endlich soweit.

An dieser Stelle möchten wir uns bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedanken, die diese Tagung nicht nur räumlich, sondern auch finanziell unterstützen und uns den Raum für eine kritische Betrachtung des Gesetzes geben.

Vielen Dank an Frau Dr. Schweikert, Angelika Engstler mit ihrem Team.

Liebe Kolleginnen,

wir haben nicht damit gerechnet, dass ein zweijähriger Diskussionsprozess die Gesetzesnovellierung begleiten würde!

Geht es um das Thema Prostitution, wird die Debatte schnell grundsätzlich und emotional: Eine große Rolle spielen hier immer die persönlichen Wertvorstellungen. Hier geht es immer auch um moralische und ethische Fragen: Wie geht

frau mit Prostitution um? Kann Prostitution ein Job wie jeder andere sein? Ist es denkbar, dass eine Frau ihren Körper freiwillig gegen Geld anbietet? Müssen, sollen, können Prostituierte geschützt werden? Und wovor?

Bei allen gesetzlichen Regelungen zur Prostitution muss auch immer wieder eine Frage beantwortet werden: Wie stark darf und soll der Staat sich in das Privatleben der Bürgerinnen und Bürger einmischen?

Das deutsche Autonomieprinzip akzeptiert die verschiedenen Lebensentwürfe und bleibt neutral.

Ich möchte an dieser Stelle kurz einen Blick auf die Historie richten: Im Jahr 2002 wurde in Deutschland das rot-grüne „Gesetz zur Integration von Prostitution in die Gesellschaft“ verabschiedet. Es gab Prostituierten die Möglichkeit, ihren Lohn einzuklagen und am Arbeitslosenversicherungs-, Gesundheits- und Rentensystem teilzunehmen.

Dieses Prostitutionsgesetz, mit dem die Sexarbeit legalisiert wurde, war feministisch motiviert und hatte das Ziel, die Situation von Prostituierten zu verbessern. Die Evaluation des Gesetzes aus dem Jahr 2007 zeigte allerdings, dass das Gesetz sich nicht als Erfolgsmodell entpuppte. Frau Dr. Schweikert wird hierzu später weiter ausführen.

Liebe Gäste,

die Erfahrungen der letzten 14 Jahre haben gezeigt, wie schwer es ist, Prostitution zu regeln.

Prostitution ist eine komplexe und vielfältige Branche. Eine Regulierung der Prostitution ist somit notwendig.

Die lang geforderte Neuregelung des Gesetzes wurde von einer kontroversen Diskussion innerhalb der Frauenbewegung und der BAG begleitet. Zu diesem Thema gibt es unterschiedliche Positionen, die sich in den verschiedenen Stellungnahmen aus den Landesarbeitsgemeinschaften und in den Beschlüssen der Bundeskonferenzen widerspiegeln. Wir haben sie auf der Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft veröffentlicht.

Die BAG hat die Entwicklung des „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ von der Anhörung bis zur Verabschiedung intensiv begleitet. Die ausführliche Stellungnahme der BAG ist ebenfalls auf der Webseite zu finden.

Liebe Kolleginnen,

wie schon gesagt, das Thema ist komplex, schwierig und muss differenziert betrachtet werden. Mit dem neuen Prostituiertenschutzgesetz stehen wir erst am Anfang, die Fremdbestimmung und Ausbeutung zu bekämpfen.

Die Bundessprecherinnen unterstützen grundsätzlich die Ziele des Gesetzes:

- Prostituierte vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen,
- gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution auszuschließen,
- Kriminalität in der Prostitution, wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung und Zuhälterei, zu bekämpfen,
- das Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten zu stärken,
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu verbessern und
- eine Rechtssicherheit und Transparenz für die Betroffenen herzustellen.

Wie diese Ziele erreicht werden sollen, darüber herrscht innerhalb der BAG eine Meinungsvielfalt und zu verschiedenen Fragestellungen gibt es unterschiedliche Einschätzungen und keine abschließende Position. Wir sind uns jedoch in einem Punkt einig: Für die Prostitutionsstätten muss es klare Regeln geben!

Wir freuen uns auf die Evaluation zu diesem Gesetz. Sie wird nach fünf Jahren zeigen, ob und inwiefern das Prostituiertenschutzgesetz all seine Ziele erreicht und die damit verbundenen Erwartungen erfüllt hat.

Ich gebe jetzt das Wort an Roswitha Bocklage, Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frau und Mann der Stadt Wuppertal. Sie war Bundessprecherin von 2006 bis 2014 und ist seit 2015 wieder im Sprecherinnengremium.

ROSWITHA BOCKLAGE:

Liebe Kolleginnen,

die Entwicklung dieser Tagung hat viele Mütter: Die ehemaligen Bundessprecherinnen Gabriele Wanner (Stadt Frankfurt) und Saskia Veit-Prang (Stadt Wiesbaden) haben gemeinsam mit Dr. Margit Göttert (FH Frankfurt/Frauen- und Geschlechterforschung und Frauenbeauftragte) und Dr. Marianne Schmidbaur (Uni Frankfurt, Cornelia Goethe Centrum für Frauenstudien) erste Überlegungen entwickelt und die Tagung konzipiert. Damals fehlten uns jedoch die Ressourcen, die Tagungskonzeption umzusetzen. Inge Trame und ich konnten also auf der Konzeption aufbauen.

Ich freue mich, dass wir Harriet Langanke für die Moderation der heutigen Tagung gewinnen konnten. Sie wird unsere Diskussionsrunden mit Sachverstand moderieren und lenken.

Nun noch mal zum Gesetz: Es wird eine kommunal unterschiedliche Ausgestaltung des Gesetzes geben, weil Landesgesetze für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes die Standards setzen werden.

Mit dieser Tagung zeigen wir auf, in welchem Rahmen sich kommunale Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte einbringen können (wenn sie möchten).

Wir beginnen mit einem europäischen Vergleich. In Europa werden verschiedene Regulierungsansätze von Prostitution gelebt. In zwölf der 27 EU-Staaten ist Prostitution legal, aber unreguliert. Dr. Sabine Grenz von der Georg-August-Universität Göttingen geht auf das Spannungsfeld zwischen Freierkriminalisierung am Beispiel von Schweden und der Regulierung der Prostitution am Beispiel der Niederlande ein.

Die Zugänge zu Beratungsangeboten verbessern – das ist ein weiteres wichtiges Ziel des Gesetzes. Elfriede Steffan von der SPI Forschung gGmbH (ehemals Forschungsbereich der Stiftung Sozialpädagogisches Institut) hat dazu Ergebnisse aus der Evaluation des Bundesmodellprojektes zum Ausstieg aus der Prostitution, die sie uns heute vorstellen wird.

Danach kommen wir zum Gesetz selbst. Dr. Birgit Schweikert, Leiterin der Unterabteilung Gleichstellung im BMFSFJ, und Ruth Niebuer, Leiterin des Referats Schutz von Frauen vor Gewalt im BMFSFJ, geben einen Überblick über die zentralen Regelungen, Hintergründe und die Entstehungsgeschichte – sozusagen den Geist – des Prostituiertenschutzgesetzes. Damit haben wir eine Basis, auf der wir uns nach der Mittagspause mit der kommunalen Umsetzung des Gesetzes beschäftigen können. Denn: Auf die Kommunen kommen neue Aufgaben und Strukturen in der Zusammenarbeit mit der in der Prostitution Tätigen sowie unterschiedlichen kommunalen Behörden zu.

Wir stellen die zentralen Instrumente des Prostituiertenschutzgesetzes vor: die Anmeldepflicht für die Prostituierten und die Erlaubnispflicht für die Bordellbetreiber.

Beispielhaft richten wir den Blick auf den ordnungsrechtlichen und gesundheitsbehördlichen Aspekt. Dazu haben wir Heike Tasillo vom Ordnungsamt der Stadt Dortmund und Encarni Ramirez Vega, Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. der Stadt Marburg, eingeladen. Ich freue mich, dass sie hier sind und sie uns aus der Praxis berichten können.

Ein weiteres Anliegen war uns, mit dieser Tagung auch die Ebene der persönlichen Haltung zu betreten. Als Einstieg dient der abschließende Vortrag von Dr. Anja Schmidt von der Universität Leipzig. Sie wird in ihrem Vortrag die Argumente für und gegen eine weitergehende Legalisierung bzw. für und gegen ein Verbot der freiwilligen Prostitution bzw. Sexarbeit in moralischer und rechtsethischer Hinsicht zusammenfassen und kritisch bewerten.

Wir wünschen allen – Referentinnen und Teilnehmerinnen – eine anregende Tagung.

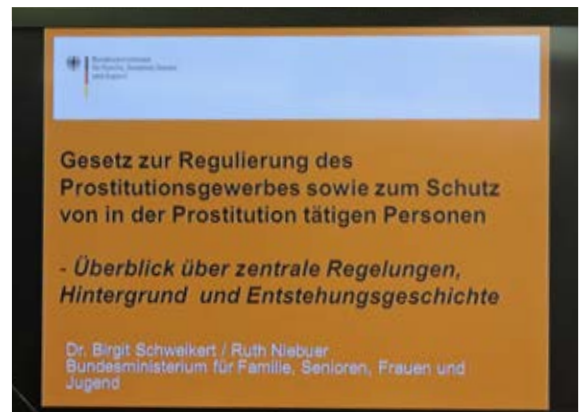
Wir bedanken uns bei allen, die uns heute unterstützen und im Vorfeld unterstützt haben.

ÜBERBLICK ÜBER ZENTRALE REGELUNGEN, HINTERGRUND UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZES

Die Regelungen für das Prostitutionsgewerbe und für Prostituierte

Dr. Birgit Schwalkert, Leiterin der Unterabteilung 40 der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ und

Ruth Niebuer, Leiterin des Referats 403 – Schutz von Frauen vor Gewalt im BMFSFJ



Der Folienvortrag „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen – Überblick über zentrale Regelungen, Hintergrund und Entstehungsgeschichte“ ist in der Anlage zu finden.

DR. SABINE GRENZ – PROSTITUTION: DAS SPANNUNGSFELD ZWISCHEN FREIERKRIMINALISIERUNG (BEISPIEL SCHWEDEN) UND DER REGULIERUNG (BEISPIEL NIEDERLANDE)



*Dr. Sabine Grenz
ist Professorin
für Diversitäts-
forschung an der
Georg-August-
Universität
Göttingen.*

Obwohl inzwischen verhältnismäßig große Einigkeit unter Prostitutionsforscher_innen über die Notwendigkeit der Regulierung der Prostitution besteht, wird die Debatte über Prostitution öffentlich immer wieder in ihrer Polarität diskutiert. Dominant sind hier einerseits Gegner_innen, die anstreben, die Prostitution abzuschaffen und Freier zu kriminalisieren. Für sie ist jedwede Form kommerzieller Sexualität ein gewaltsamer Akt, der sich dadurch auszeichnet, dass sich ein anderer Körper durch Geld verfügbar gemacht wird. Diese Sichtweise wurde zur Grundlage der Kriminalisierung von Freiern in Schweden (Dodillet 2006). Auf der anderen Seite stehen die Befürworter_innen, die die Argumente der Hurenbewegung vertreten (vgl. Drössler/Kratz 1994). Hier wird die Sichtweise vertreten, dass auch Sexarbeit eine Form von Arbeit ist. In der Argumentation wird das Geschlecht der Klientel, deren Bedürfnisse befriedigt werden, zunehmend de-thematisiert. Indem weniger von Männern als von sexuell bedürftigen Kunden gesprochen wird, werden die ökonomisch ungleichen Positionen von Männern und Frauen verschleiert. Auf beiden Seiten geht es jedoch um die Würde von Menschen; auf der einen in der Regel um die der "anderen" Frauen (der Migrantin, die zum Menschenhandelsopfer wurde), auf der anderen Seite um das Recht, die eigene Sexualität zum Gelderwerb einzusetzen, ohne dafür stigmatisiert zu werden.

Prostitution ist ein Austausch von Geld und Sexualität, die kulturgeschichtlich in einer engen Beziehung zueinander stehen. In der heterosexuellen Prostitution, die die sichtbarste und daher auch die am meisten diskutierte Ausdrucksform kommerzieller Sexualität darstellt, ist das Geld synonym für Freier und die Sexualität für Sexarbeiter_innen. Daher scheint die Prostitution geradezu paradigmatisch für sexuelle und ökonomische Geschlechterkonstruktionen zu stehen, in denen das Weibliche den Körper, die Natur und damit auch die Sexualität repräsentiert, während das Männliche mit dem Kulturellen, Geistigen und somit auch mit dem Tauschmedium Geld assoziiert wird (vgl. Braun 2012; Mathes 2006). Die Prostitution wird so zum Symbol für die

Verfügbarkeit des weiblichen Körpers, den Frauentausch, die sexuelle und ökonomische Autonomie von Männern und die daraus resultierende Hierarchie zwischen Männern und Frauen. Denn sie beinhaltet, dass der weibliche Körper gänzlich mit Sexualität assoziiert wird und der Mann differenzierter als die Frau auf den Sexualakt reagiere (vgl. Simmel 2001 [1920]). Diese Annahme ist die Grundlage der Doppelmoral und des Hurenstigmas. Sie bedeutet, dass eine Frau, die als Prostituierte arbeitet, mit dem Sex beständig ihr gesamtes Innerstes, ihre vollständige Identität verkauft. Sie kann daher gar nicht anders, als gänzlich Prostituierte zu sein.

Auf Seiten der Gegner_innen ergeben sich daher Allianzen mit konservativen Geschlechterbildern, wenn Sexarbeiterinnen gänzlich mit der Prostitution identifiziert und mit den ebenfalls geschlechtlich konnotierten Eigenschaften der Passivität und der Unschuld oder zumindest der Unwissenheit und Unbedarftheit zuzuschreiben (Moser 2007, 51ff.). Diese gesellen sich mühelos zu der Auffassung, dass es einer Frau unmöglich sei, sich nicht gänzlich mit einem erwerbsmäßig ausgeführten Sexualakt zu identifizieren und nicht darunter zu leiden. Die Möglichkeit von Sex als Arbeit wird damit ebenso grundsätzlich verneint, wie die Fähigkeit von Sexarbeiterinnen zu rationalen Entscheidungen.

Dass die Prostitution jene Geschlechterordnung symbolisiert, die Männer sexuell und ökonomisch privilegiert, sagt noch nichts über den Ausgang individueller Aushandlungsprozesse aus (vgl. O'Connell Davidson 2009; Sanders 2005). Wenn nicht nur das Geld, sondern auch die Sexualität Macht bedeutet, werden auch potentielle Freier zum Objekt von Sexarbeiter_innen. Sie wollen an ihnen verdienen und sexuell erregend wirken (LeMoncheck 1997, 131). "The erotic image is our bread and butter", wie Linda LeMoncheck eine Sexarbeiterin zitiert (1997, 121). D.h. die kritisierten Geschlechterkonstruktionen werden hier zum Geschäftsmodell. Gerade dadurch kann die kommerzielle Sexualität – neben allen Gefahren und der Reproduktion sozialer Ungleichheit, für die sie steht – „auch Ausgangspunkt für divergente und widerständige Arbeits- und Lebensentwürfe sein“ (Sauer 2006, 78).

Es spricht daher vieles für eine Regulierung der Prostitution. Was jedoch die bisherige politische Umsetzung betrifft, so scheint weder das schwedische noch das niederländische Modell zu befriedigenden Ergebnissen zu führen. In Schweden werden als Folge der Gesetzesänderung ebenfalls erhöhte Gefährdungen von Sexarbeiterinnen beobachtet (Kavemann 2009). Da die Freier sich strafbar machen, lassen sie beispielsweise den Sexarbeiterinnen auf dem

Straßenstrich weniger Zeit für die ersten Aushandlungsprozesse (Levy/Jacobsson 2014, 7; Kavemann 2009, 27). Des Weiteren ist es schwieriger geworden, Informationen von Freiern zu erhalten, durch die sie identifiziert werden könnten (Levy/Jacobsson 2014, 7).

In den Niederlanden haben sich die Bedingungen der Sexarbeiter_innen durch die Regulierungen deutlich verbessert (Kavemann 2009). Allerdings ist die Verbesserung nur in den lizenzierten Bordellen zu beobachten. Andere Bereiche, in denen durchaus Sexarbeit geleistet wird (wie Saunen, Hotels u.ä.) sind ebenso undurchsichtig wie zuvor. Zudem sind auch illegalisierte Migrant_innen weniger sichtbar geworden. Die Regulierung greift bisher also nur begrenzt und richtet sich gegen die 'illegale' Einwanderung (Kavemann 2009).

Migrant_innen ohne Aufenthaltsstatus werden nicht von ihr erfasst, sondern ausgeschlossen. Anderson und Andrijašević (2008) bemerken daher zurecht, dass es an erster Stelle die Einreisestaaten sind, die den Frauen die Zugänge zur sozialen Sicherheit verwehren, nicht die Freier. Durch die ausgrenzende Regulierung wird „eine saubere und sichere Prostitution“ (Schrader 2006, 160) geschaffen, von der diejenigen ausgeschlossen werden, die den Voraussetzungen nicht entsprechen.

Auch bei den jetzt in Deutschland beschlossenen rechtlichen Veränderungen besteht die Gefahr, dass sie für drogenabhängige Sexarbeiter_innen und solche ohne Aufenthaltstitel unzugänglich bleiben (vgl. KOK e.V. et al. 2012).

ELFRIEDE STEFFAN – FORSCHUNG ZU PROSTITUTION – FORSCHUNG IN EINEM HETEROGENEN FELD



Elfriede Steffan ist Diplom-Soziologin und leitet die Geschäftsstelle der SPI Forschung GmbH Berlin.

Es gibt bisher vergleichsweise wenig Forschung zu Sexarbeit und der Blickwinkel ist je nach Auftrag und Zielgruppe eingeschränkt. Dabei sind vor allem zwei Zielgruppen auszumachen. Die erste Zielgruppe sind diejenigen, die mit der Stigmatisierung und Diskriminierung umgehen können. Die zweite Zielgruppe sind diejenigen, die sich aus einer gesellschaftlich akzeptierten Perspektive äußern (Opfer, Getäuschte bzw. diejenigen, die eine subjektiv falsche Entscheidung getroffen haben). So lassen sich sehr gegensätzliche Ergebnisse in diesem Forschungsbereich erklären.

Eine der wenigen Forschungsprojekte wurde im Rahmen des Bundesmodellprojekts „Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution“ durchgeführt. Diese Erhebung erreichte Sexarbeiter_innen aus beiden Gruppen. Im Folgenden soll die große Heterogenität der Stichprobe immer wieder deutlich werden.

Vorher gilt es noch festzuhalten, dass Forschung immer orts- und zeitgebunden ist, sodass der Standort der Befragten ihren Blick auf die Thematik bestimmt und das Verständnis des Erlebten verändert. Dieselbe Interviewpartner_in kann sich sehr unterschiedlich äußern, je nachdem, in welcher

Situation und zu welchem Zeitpunkt sie befragt wird. Dieser Wandel in der Einstellung zu Phasen der eigenen Lebensgeschichte ist u.a. stark von Wertungen und den Auswirkungen von Stigmatisierung bestimmt.

Das Bundesmodellprojekt wurde von 2009 bis 2014 an drei verschiedenen Standorten durchgeführt: Berlin, Nürnberg und Freiburg/Kehl. Diese heterogenen Voraussetzungen (Metropole, Großstadt, ländlicher Raum/Grenzregion) ermöglichen eine optimale Übertragbarkeit der Ergebnisse.

Durchgeführt wurde die Studie von SPI Forschung und SoFi F. Das Kernteam bestand dabei aus: Dr. Barbara Kavemann, Elfriede Steffan und Tzvetina Arsova Netzelmann. Grundlage bildete u.a. eine fallbezogene Datensammlung von Klient_innen in Beratung und Bildungsangeboten (N=256). Es wurden 29 teilnarrative Interviews mit zwanzig Sexarbeiter_innen zu zwei Zeitpunkten geführt.

1. Die Evaluationsergebnisse

Die Kernaussage zur Lebenswirklichkeit, die aus der Evaluation gezogen werden konnte: Sexarbeiter_innen sind mit Stigmatisierung und Ausgrenzung konfrontiert. Dies zeigen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesmodellprojekts deutlich. Deshalb werden zielgruppenspezifische Angebote zur Beratung und Unterstützung benötigt, die Sexarbeiter_innen erreichen können und ihnen gegenüber wertschätzend und akzeptierend arbeiten.

Die Interviewpartner_innen waren davon überzeugt, dass Prostitution von der Mehrheit der Bevölkerung als etwas „Verwerfliches“ oder als „Schande“ angesehen wird. Sie beschrieben, dass Prostituierte von den „normalen“ bzw.

„soliden“ Menschen „abgestempelt“, herabgewürdigt und „verurteilt“ werden.

Auch bei Behörden und Ämtern erlebten die Interviewpartner_innen Stigmatisierung, Bloßstellungen und Herabwürdigung: „Deswegen lieber mache ich selbst meine Sachen, aber nie wieder zu der Person gehen, weil das war für mich eine Moment, wo keine Begriff dafür gibt“.

Migrant_innen erlebten Mehrfachdiskriminierung als Migrant_in und Sexarbeiter_in.

Gesellschaftliche Stigmatisierung wurde von vielen bereits antizipatorisch vorweggenommen, sodass sie erstaunt sind, wenn sich z.B. Behördenvertreter_innen wider Erwarten höflich und respektvoll verhielten. Das Stigma wird fast immer übernommen; auch von denen, die in der Vergangenheit in der Prostitution tätig waren. Die Gesellschaftliche Perspektive wurde verinnerlicht und damit das „public-stigma“ zum „Self-stigma“. Selten gelingt es, eine professionelle Haltung einzunehmen, die teilweise eine Distanzierung von Stigmatisierungen ermöglicht.

Stigmatisierung muss Thema der Beratung sein. In der Begleitung durch die Berater_innen setzten sich Interviewpartner_innen auch mit dem Stigma und den Folgen auseinander und es wurde durch die Beratung „...mit der Zeit anders und dann konnte ich auch leichter drüber reden und ...konnte ich mir das auch anders angucken“. Die Vermeidung der Internalisierung des Stigmas führt zu mehr Selbstbewusstsein. „Also eigentlich weiß das jeder, der mich kennt, dass ich mal anschaffen ging, und viele haben mich auch verurteilt und den Kontakt abgebrochen. Ich steh' dazu, ich hab das gemacht, das ist 'ne Dienstleistung und das ist nichts Verwerfliches.“

Die wichtigste Unterstützung im Rahmen eines Ausstiegs aus der Prostitution ist die Begleitung von der Welt der Sexarbeit in die andere, die sogenannte bürgerliche Welt. Die Distanz zwischen diesen Welten ist individuell und unterschiedlich ausgeprägt. Der Wechsel fällt einigen leicht, kann anderen jedoch nur mit Unterstützung gelingen. Die Hindernisse liegen sowohl in der Biographie der Sexarbeiter_innen als auch im gesellschaftlichen Umfeld. „Also, das ist gar nicht so einfach, reinzukommen in diese Außenwelt.“

Die Vergangenheit und das damit verbundene Doppelleben verursachen oft Probleme im neuen Job, weil die Angst vor Outing – Angst vor Kündigung da ist, wenn jemand von der Vergangenheit erfährt.

„Damit kann ich nicht mehr leben, dass ich auch jetzt noch Angst haben muss um meine Existenz, es reicht irgendwann



mal“. Eine gelungene Regelung kann so aussehen: „Ich hab 'ne Vereinbarung mit dem Chef, dass es niemand was angeht, und das finde ich auch gut, weil die meisten Kolleginnen können das nicht richtig einschätzen.“

Das Stigma erschwert die Neuorientierung allgemein. Es gibt äußere Diskriminierungen und Benachteiligungen, wenn bekannt wird, dass die vorherige Tätigkeit in der Prostitution war. Die Klient_innen erlebten sich als benachteiligt. Die Übernahme der Abwertung/keine Erwartungen an Hilfe und Unterstützung führen zu einem geringen Selbstvertrauen, keinem positiven Blick auf die eigenen Ressourcen. Die Klient_innen fühlten sich als Unterlegene und Abgewertete. „Umlernen“ – sich (wieder) zurechtfinden in den Regeln und Kommunikationsformen der „normalen“ Welt sind schwierig: Die Klient_innen erlebten sich in Interaktionen als benachteiligt und unsicher.

Beim Stigma-Management treten dann zwei Dilemmata auf: Erstens,) Professionalität in der Prostitution kann zu Selbstbewusstsein und Sich-Wehren gegen Stigmatisierungen führen, Voraussetzung ist aber die Identifikation mit einem stigmatisierten Bereich. Zweitens, Wenn Interviewpartner_innen enge soziale oder intime Beziehungen eingingen, hatten sie die Wahl zwischen einem Doppelleben und dem Risiko der Offenheit. Es war nicht einschätzbar, wie die Reaktion auf eine Offenbarung ausfallen würde und sie mussten dann die damit verbundenen Risiken eingehen, z.B. den Verlust der Beziehung.

Weiterhin führt Stigmatisierung zu gesundheitlichen Belastungen und kann frühere Belastungen verstärken. Belastungen im weiteren gesundheitlichen Bereich wurden aus mehreren Lebensphasen berichtet.

Um die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation nochmals zusammen zu fassen:

- Stigmatisierung, Ausgrenzung, Diskriminierung: Schwierigkeiten, von der Welt der Sexarbeit in die „bürgerliche Welt“ zu wechseln.
- Die Entscheidungsprozesse für Ausstieg bzw. berufliche Neuorientierung zeigen eine Dynamik von mannigfaltigen Push- und Pull-Faktoren, die Überlegungen Richtung Veränderung beeinflussen.
- Die Dynamik kann die Entscheidung voranbringen oder zum Hindernis werden und die Handlungsspielräume und Tatkraft der Klient*innen einschränken. Die Unterstützung muss individuell angepasst sein.
- Bei jedem der 14 Verlaufsmuster waren die Klient_innen auf umfangreiche Unterstützung angewiesen. Erst die Stärkung der Ressourcen der Klient*innen bildet das nötige Fundament für eine neue Perspektive.

2. Handlungsempfehlungen für Kommunen

Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf ist je nach individueller Situation unterschiedlich und im Rahmen von Ausstieg besonders hoch. Das Spektrum reicht von reiner Informationsvermittlung bis hin zu längerfristiger und umfangreicher Unterstützung in sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Fragen. Besonders hoch ist der Unterstützungsbedarf bei prekären Lebensumständen, bei besonderen sozialen und gesundheitlichen Belastungen, bei fehlenden Basisqualifikationen (z.B. Sprache), bei fehlenden beruflichen Abschlüssen und für Migrant_innen (selbst EU-Bürger_innen).

Der Bedarf bezüglich der Themen in der Beratung ist sehr vielfältig. Absteigend nach Häufigkeit werden diese in der Beratung besprochen: Existenzsicherung, psychosoziale Unterstützung, Wohnungssuche, berufliche Orientierung, familiäre Situation klären, gesundheitliche Situation, Schulden-

regulierung beginnen, Krankenversicherung, psychologische Beratung, Aufenthaltsstatus klären, persönliche Sicherheit und Krisenintervention.

Durch die Forschungsergebnisse kann es als erwiesen angesehen werden, dass Einrichtungen benötigt werden, die spezialisiert das Thema Prostitution übernehmen, wertschätzend und akzeptierend arbeiten und das Thema in lokale bzw. regionale Vernetzungen tragen, um andere Einrichtungen für die Zielgruppe zu öffnen.

Regionale Hilfestrukturen sollten durch Bedarfsplanungen, die das gesamte Feld Sexarbeit im Blick haben, analysiert und verbessert werden.

Die regionalen Besonderheiten, die dabei berücksichtigt werden müssen, sind im ländlichen Raum die fehlenden Hilfestrukturen (Zugang), eine gute Vernetzung durch überschaubare Strukturen, große Einzugsbereiche und die Besonderheit der grenzüberschreitenden Arbeit. In Städten gibt es überschaubare Strukturen, Vernetzung und eine Weiterentwicklung des Hilfeangebotes. Metropolen sind gekennzeichnet durch unüberschaubare Strukturen (Zugang), sie haben eine Lotsenfunktion im Hilfesystem und hier sind Netzwerke besonders wichtig.

Kommunale Frauenbüros und Gleichstellungsstellen müssen daher mit nachstehenden Fragen auseinander setzen:

- Gibt es qualifizierte Fachberatungsstellen?
- Gibt es aufsuchende Arbeit?
- Gibt es weiterführende, auf die Zielgruppen eingestellte Einrichtungen im kommunalen/regionalen Hilfesystem?
- Gibt es einen „Runden Tisch Prostitution“ zur Harmonisierung und Weiterentwicklung von Angeboten?
- Werden die definierten Zielgruppen erreicht?
- Bleiben die Rechte z.B. auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt?



HEIKE TASILLO – REGULIERUNG VON PROSTITUTION – VOM DORTMUNDER MODELL ZUM PROSTITUTIERTENSCHUTZGESETZ



**Heike Tasillo ist
Verwaltungswirtin und Leiterin
der Gewerbeabteilung des
Ordnungsamtes
der Stadt
Dortmund.**

Bisher waren Prostitution und der Betrieb von Bordellen als Geschäftsfelder ohne klassische Regelungsmechanismen. Aus kommunaler Sicht gab es zudem fehlende Eingriffsgrundlagen – aber auch fehlende Rechtssicherheit für Prostituierte und Betreiber. Hinzu kam die Vermischung von Themen, Wertedebatten, Wissensdefiziten und fehlende statistischen Daten.

Das Dortmunder Modell – die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (kurz und im folgenden mit ProstG benannt) 2002 – hatte folgende Motivation: Es bestand der Wunsch, die soziale, gesellschaftliche und rechtliche Situation von Prostituierten zu verbessern nach dem Motto: „Raus aus der rechtlichen Grauzone und der gesellschaftlichen Schmutzedecke“; um also einen Beitrag zum Abbau der Doppelmoral zu leisten. Als Instrument wurde deshalb 2002 der Runde Tisch mit folgenden Akteurinnen und Akteuren gegründet: Dortmunder Mitternachtsmission und „Kober“ (Kommunikations- und Beratungsstelle für Prostituierte), Kriminalpolizei, Finanzamt, Staatsanwaltschaft, Stadt Dortmund mit Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauordnungsamt und Stadtsteueramt und jeweils themenabhängig mit Prostituierten und Bordellbetreiber/innen.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit bestehen hier vor allem aus dem Konsens aller Beteiligten, der Kompromissfähigkeit und gegenseitigen Rücksichtnahme, der intensive Zusammenarbeit von Beratungsstellen, Ordnungsamt und Polizei, der Einstufung von Prostitution als Gewerbe und der Zustimmung des Verwaltungsvorstandes am 19.03.2002.

Die Folgen der gewerberechtlichen Bewertung setzen sich aus der pflichtigen Gewerbeanzeige, sofern es sich um einen „Betrieb“ (ab drei Personen) handelt, der Konzessionierung nach dem Gaststättengesetz (kurz und im folgenden mit GastG benannt) (seit Mitte 2005 nur noch im Falle des Alkoholausschanks), der grundsätzlichen Anwendbarkeit des gaststätten- und gewerberechtlichen Instrumentariums und der freiwilligen Gewerbeanzeige für Prostituierte zusammen. Die Folgen für das ordnungsbehördliche und polizeiliche

Handeln sind die Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Konzessionierung nach GastG (= transparente Betriebsstrukturen), Betretungsrechte (Auskunft und Nachschau) außerhalb des Strafrechts, die Möglichkeit der Aufлагenerteilung und des Erlaubniswiderrufs und (eingeschränkte) Möglichkeiten zur Verhinderung menschenverachtender Geschäftsmodelle. Die Folgen für Prostituierte und Betreiber/innen sind wiederum anfängliche „Berührungängste“, feste Ansprechpartner/innen, ein niedrigschwelliger Zugang, vertrauensvoller und professioneller Umgang mit Behörden, Beratungsmöglichkeiten, Verbindlichkeit, Rechtssicherheit und eine wachsende Akzeptanz behördlicher Entscheidungsspielräume.

Jedoch gibt es auch Unzulänglichkeiten des Dortmunder Modells, die wie folgt aussehen: Bundesweit existiert fast eine durchgängig Ablehnung der Gewerbmäßigkeit von Prostitution. Auch wechselnde Betriebsstätten stellen ein Problem dar. Die konsequente Anwendung des Dortmunder Modells unter gewerberechtlicher Betrachtung ist zudem problematisch für die Straßenprostitution (Stichwort Reisegewerbekarte). Hinzu kommt, dass Dortmund in Insellage liegt und das hilfswise herangezogene GastG hat einen anderen Schutzzweck.

Das Prostituiertenschutzgesetz (kurz und im folgenden mit ProstSchG benannt) ist ein ambitioniertes Regelwerk, weil es Selbstbestimmungsrechte stärken, fachgesetzliche Grundlagen schaffen, Ordnungsrechtliche Instrumente schaffen, Rechtssicherheit für legale Prostitution verbessern, gefährliche, sozial unverträgliche und jugendgefährdende Erscheinungsformen der Prostitution ausschließen/verdrängen und Kriminalität bekämpfen (Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung) soll. Die Kernelemente des neuen ProstSchG sind die gesundheitliche (Pflicht)Beratung und Anmeldepflicht für Prostituierte, die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, Mindestanforderungen an Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz und die Einführung der Kondompflicht.

Aus kommunaler Sicht ist das zumeist völliges Neuland. Bei näherem Hinsehen gibt es zwar eine vertraute Struktur und ein weitestgehend bekanntes Instrumentarium. Eine Ausnahme bildet der Beratungsauftrag, weil es keine klassische ordnungsbehördliche Tätigkeit darstellt. Hier sind Wissensdefizite und ungeklärte Fragen vorhanden. Außerdem gibt es diese Hauptprobleme: Finanzierung und Bereitstellung von Personal.

Die gesundheitliche (Pflicht-)Beratung für Prostituierte wird durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde am Ort der für die Anmeldung zuständigen Be-

hörde nach Anmeldung alle 12 Monate, für Prostituierte unter 21 Jahren alle sechs Monate, durchgeführt. Die Prostituierten können eine Bescheinigung oder Aliasbescheinigung erhalten, wobei eine Mitführungspflicht (nicht bußgeldbewehrt) besteht. Die zuständige Behörde trifft ggf. Anordnungen nach § 11 Abs. 2. ProstSchG. Die Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen sind bußgeldbewehrt (bis 1.000 €).

Die Anmeldepflicht für Prostituierte muss persönlich bei der Behörde im Schwerpunktbereich der Tätigkeit beantragt werden. Das gilt für Selbständige und abhängig Beschäftigte. Dabei ist ein Nachweis der gesundheitlichen Beratung erforderlich. Auch hier gibt es entweder eine Anmeldebescheinigung oder auf Wunsch eine Aliasbescheinigung. Diese hat eine örtlich unbeschränkte Gültigkeit von zwei Jahren, für Prostituierte unter 21 nur ein Jahr. Hier besteht ebenfalls eine Mitführungspflicht (nicht bußgeldbewehrt). Zust. Behörde trifft ggf. Anordnungen nach § 11 Abs. 1. ProstSchG. Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen sind bußgeldbewehrt (bis 1.000 €).

Ein Informations- und Beratungsgespräch soll folgende Informationen über die Rechtslage zum ProstSchG, ProstG und ggf. Sperrbezirksverordnungen beinhalten. Auch Informationen zur Krankenversicherung, Beratungsangeboten (Gesundheit, Soziales, Schwangerschaft), Hilfe in Notsituationen, Steuerpflicht und umsatz- und ertragssteuerrechtliche Pflichten sollen diese Gespräche beinhalten. Mehrsprachiges Informationsmaterial, ein vertraulicher Rahmen; ggf. Hinzuziehung Fachberatungsstelle und Beteiligung dritter Person und/oder Sprachmittler können wichtige Hilfen darstellen. Bei Bedarf ist die Vermittlung an Beratungsstellen oder Veranlassung von Schutzmaßnahmen (kein Ermessen!) notwendig.

Anordnungen gegenüber Prostituierten sind Kann-Vorschrift § 11 Abs. 3 ProstSchG (vgl. auch § 5 Abs. 2 GastG Bund). Es besteht die Möglichkeit der Erteilung als Anordnungen bei Verletzung der „klassischen“ Schutzgüter sowie bei Belästigungen; es soll eine Regelungslücke für erlaubnisfreie Prostitutionsbetriebe schließen und als Kann-Vorschrift § 11 Abs. 4 ProstSchG sind weitere Maßnahmen, als „Ultima Ratio“, beispielweise eine Untersagung der Tätigkeit möglich.

Die Kondompflicht bedeutet eine Verpflichtung für Kunden und Prostituierte, eine Bußgeldbewehrung (bis 50.000 €) nur für Kunden, eine Hinweispflicht für Betreiber (Aushang) und ein Verbot der Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom. Die Verstöße sind bußgeldbewehrt (10.000 €).

Eine Erlaubnispflicht für ein Prostitutionsgewerbe (Legaldefinitionen in § 2 ProstSchG) ist ein klassisches Erlaubnisverfahren in Anlehnung an das Gewerberecht (abweichend: Betriebs- und ggf. Veranstaltungskonzepte erforderlich). Dies beinhaltet Regelunzuverlässigkeitsgründe, normierte Mindestanforderungen und detaillierte und kontrollbedürftige Betreiberpflichten incl. Aufzeichnungs- und Aufbewah-



ungspflichten. Das Baurecht bleibt dabei unberührt (Beteiligung der Bauordnungsbehörde im Verfahren). Befristung und nachträgliche Auflagen sind möglich und Auskunft und Nachschau sind vergleichbar Gewerbeordnung und GastG Bund.

Klärungsbedarfe aus kommunaler Sicht sind dringend, da das ProstSchG am 01.07.2017 in Kraft tritt. Die Detailfragen an Bund und Länder sind zahlreich und betreffen die Zusammenarbeit Öffentlicher Gesundheitsdienst/zust. Behörde (Beispiel: wer trifft Anordnungen nach § 11 Abs. 2 ProstSchG?), die Erfassung von Daten (bundeseinheitlich?) und Weiterleitung von Daten (vgl. § 34 ProstSchG); Bundesstatistik (§ 35 ProstSchG), das Format der Bescheinigungen für Prostituierte (bundeseinheitlich?) und die Konnexität: Gebührenstruktur (Ländersache).

Was die Kommunen zusätzlich stark beschäftigen wird, sind die Erarbeitung von Bußgeldkatalogen, die Personalbedarfsbemessung, keine belastbaren Daten, nicht normierte Regelkontrollen, enorme Fortbildungsbedarfe, denn der „typische“ Verwaltungsmitarbeiter hatte bisher wenig Kontakt mit „dem Milieu“ und mit dem Informationstransfer im Rahmen der „Runden Tische“ (sofern überhaupt vorhanden).

Erste wichtige Schritte sind deshalb die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Länderministerien, die Bildung interkommunaler Arbeitskreise, die Entwicklung von Fortbildungskonzepten, die Einrichtung kommunaler Steuerungsgruppen mit allen beteiligten Fachbereichen (Gesundheitsamt, Stadtsteueramt, Bauordnungsamt!, Bußgeldstelle...) und der Informationstransfer in die Verwaltungsspitzen der Kommunen (Stichwort Haushaltssituation).

Für das Gelingen unverzichtbar sind die Vermittlung der Sinnhaftigkeit des „Gesamtpakets“ zur Verhinderung einer ablehnender Haltung am (kommunalen) „Ende der Nahrungskette“ und die übliche freundliche Information der kommunalen Spitzenverbände über die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird nicht ausreichen.

ENCARNI RAMIREZ VEGA – GANZHEITLICHES KONZEPT ZUR SOZIALEN UND GESUNDHEITLICHEN BERATUNG VON ARMUTSPROSTITUIERTEN AM BEISPIEL DER STADT MARBURG



Encarni Ramirez Vega ist Diplom-Pädagogin und Mitarbeiterin bei FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.

1. Armutsprostitution in Deutschland

Armutsprostitution hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Zumeist handelt es sich um junge Frauen aus Bulgarien oder Rumänien, die auf der Suche nach Existenzsicherung und einem besseren Leben nach Deutschland kommen. Aufgrund ihres niedrigen Bildungsstandes, einer fehlender Berufsausbildung und fehlender Deutschkenntnisse, haben sie jedoch keine Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt. So wird aus Armutsmigration Armutsprostitution.

Oft haben diese Frauen aus Bulgarien und Rumänien schon als Kinder und Jugendliche große Gewalt erlebt. Die Perspektivlosigkeit in ihren Heimatländern macht sie zu leichten Opfern von Menschenhändlern, Zuhältern, profitierenden „Freunden“ und Familienangehörigen, die die Frauen in die Prostitution drängen oder zwingen.

Die Armutsprostitution hat das Geschäft mit dem Sex in Deutschland stark verändert. Folgende Phänomene sind zu beobachten:

- Die Frauen aus den neuen EU-Ländern sind jung und unerfahren und oft nicht dazu in der Lage, ihr Leben in Deutschland selbst zu organisieren.
- In der Regel haben sie eine schlechte Schulbildung bzw. keine berufliche Bildung oder Erfahrung. Manche Frauen sind nicht alphabetisiert.
- Viele Frauen sprechen wenig oder kein Deutsch und können demzufolge ihre Dienstleistung nicht wirklich verhandeln oder kommunizieren.
- Die Frauen gehören oft den ethnischen Minderheiten der Roma in Rumänien und Bulgarien oder der türkischen Gruppen in Bulgarien an.
- Die Frauen zeigen mangelnde Professionalität im Gewerbe. Dumpingpreise korrelieren mit fehlendem Selbstschutz und Selbstsorge.

- Die Frauen wissen meist zu wenig über sexuell übertragbare Erkrankungen, ihre Übertragungswege und zu Verhütungsmethoden.
- Häufig wird ungeschützter Geschlechtsverkehr praktiziert.
- Viele Frauen werden schwanger, es finden viele Abtreibungen statt.
- Eine gesundheitliche Versorgung existiert nicht. Die Frauen haben in der Regel keine Krankenversicherung und finden keinen Zugang zu öffentlichen medizinischen Diensten.
- Die Frauen sind in Deutschland aufenthaltsrechtlich legal tätig (Freizügigkeit), zugleich sind sie unsichtbar. Die meisten Frauen leben in prekären Wohnverhältnissen und sind nicht polizeilich gemeldet.
- Die Frauen sind an Händler-, Zuhälter-, Verwandtschafts- und sogenannte „Freundes“-Netzwerke gebunden. Kontrolle, Ausbeutung und Gewalt durch Dritte sind an der Tagesordnung.
- Es zeigt sich eine hohe Fluktuation in den Bordellen, Clubs, Wohnungen etc. Die Frauen werden von ihren Zuhältern von einem Land zum anderen, von einer Stadt in die andere gebracht, um ihre Abhängigkeit zu erhöhen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass viele dieser Frauen bei ihrer Einreise wussten, dass sie als Prostituierte arbeiten werden. Obwohl rechtlich möglich (Prostitutionsgesetz, EU-Freizügigkeit), sind sie dennoch in der Regel weder unabhängig, selbständig noch selbstbestimmt tätig. Vielmehr werden sie von Händlernetzen und von Zuhältern kontrolliert und wirtschaftlich ausgebeutet. Die Übergänge zum Straftatbestand des Menschenhandels sind fließend.

2. Marburg: Ganzheitliches Konzept zur sozialen und gesundheitlichen Beratung von Armutsprostituierten

2.1. Ausgangslage

Marburg hat eine kleine Prostitutionsszene. Es arbeiten ca. 35 bis 45 Frauen in der Prostitution. Mehrheitlich sind Frauen aus Osteuropa in Marburg tätig. Einige Frauen arbeiten über längere Zeit dort, während ein Teil der Frauen immer wechselt und nur für kurze Zeit in Marburg arbeitet.

2.1.1 Gesundheit

In Marburg gibt es seit Jahren das Angebot einer Sprechstunde für sexuell übertragbare Erkrankungen. Diese wird vom Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Gießen und

Marburg durchgeführt. Von alleine erreichte das Angebot die Prostituierten nicht.

FIM konnte erreichen, dass den Frauen die Sprechstunde zugänglich wurde. Durch intensive Streetwork hat FIM gute Kontakte zu den Frauen aufgebaut und kann diese zu Untersuchungen begleiten. Jedoch war die Bereitschaft der Frauen, sich (auch präventiv) um ihre Gesundheit zu kümmern nicht sehr hoch. Es fehlte das Bewusstsein, dass es wichtig ist, sich um den eigenen Körper zu kümmern. Erst bei großen Beschwerden bestand notgedrungen der Wunsch nach einer Untersuchung.

2.1.1 Sozialberatung

FIM ist seit 2007 in Marburg tätig und hat durch einen jahrelangen regelmäßigen Streetwork einen guten Zugang zu den Frauen erhalten. Es besteht eine Vertrauensbasis zu den Streetworkerinnen und die Frauen kontaktieren sie auch außerhalb der Streetwork bei verschiedenen gesundheitlichen und sozialen Anliegen.

Die Chancen auf Vertrauensbildung zwischen den Streetworkerinnen und den Frauen ist jedoch durch den Ort der Begegnung, das Bordell, eingeschränkt. Es mangelt an geschützten Kommunikationsräumen und Privatsphäre. Dritte Personen kontrollieren womöglich die Gespräche oder hören mit, z.B. Personen im Auftrag des Bordells oder aber eine andere Prostituierte, die im Auftrag eines Zuhälters tätig ist.

Um Gesundheits- und Sozialberatung für Prostituierte wirksam realisieren zu können, entwickelte der „Runde Tisch Prostitution Marburg“ einen ganzheitlichen Ansatz. Am Runden Tisch sind die Stadt Marburg (Büro des Oberbürgermeisters, Gleichberechtigungsreferat, Ordnungsamt), die Polizei, das Gesundheitsamt und FIM regelmäßig beteiligt.

2.2. Zielsetzung

Ziel des Konzeptes ist, dass alle Frauen umfassend zu sexuell übertragbaren Infektionen und anderen Erkrankungen aufgeklärt und informiert werden.

Ziel ist auch, dass die Frauen in der Prostitution ein Bewusstsein für ihre Gesundheit entwickeln und in ihrem Selbstschutz gestärkt werden sowie möglichst zeitnah auf mögliche Infektionskrankheiten aufmerksam werden, um u.a. auch durch geeignete Maßnahmen eine Infektionsgefährdung Dritter zu vermeiden.

Allerdings können die Frauen auf lange Sicht nur dann gestärkt werden, wenn sie ganzheitlich beraten und unterstützt werden, sie ein gutes Selbstmanagement in der Prostitution, sowie außerhalb und für die Zeit danach entwickeln können. Daher war es erforderlich, einen Beratungsort außerhalb des Bordells zu schaffen, so dass die Frauen bei sozialen Anliegen geschützt und offen beraten und unterstützt werden können.

2.3. Umsetzung

In Kooperation mit der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg Biedenkopf sowie dem Gesundheitsamt wird folgendes Angebot für Frauen, die in Marburg in der Prostitution arbeiten, seit Sommer 2016 umgesetzt:

Die Frauenklinik im Universitätsklinikum Gießen und Marburg der Stadt Marburg bietet einmal in der Woche für zwei Stunden eine Sprechstunde für Frauen in der Prostitution an. Das Angebot umfasst eine Gesundheitsberatung, bei der jede Frau persönlich beraten wird und Informationsmaterialien zu sexuell übertragbaren Krankheiten und Infektionen (kurz und im folgenden STIs genannt) in ihrer Muttersprache erhält. Auf Wunsch der Frauen besteht zusätzlich die Möglichkeit der Untersuchung auf sexuell übertragbare Erkrankungen.

Parallel dazu bietet FIM den Frauen vor Ort in einem separaten Raum muttersprachliche Sozialberatung an.

Die Frauen sollen das Angebot regelmäßig und verbindlich alle drei Monate wahrnehmen.

2.3.1 Gesundheitsberatung (muttersprachlich)

- zu STIs
- zu Verhütungsmöglichkeiten

2.3.2 Freiwilliges Angebot der Untersuchung

- Untersuchung auf STI

2.3.3 Sozialberatung (muttersprachlich)

- Krankheit, Schwangerschaft, Krankenversicherung
- Familie, Kinder, Paarprobleme
- Deutschkurse, Jobsuche, Ausstieg aus der Prostitution
- Zwang und Ausbeutung in der Prostitution, Abhängigkeiten

2.4. Bisherige Ergebnisse

2.4.1 Muttersprachliche Gesundheitsberatung und Sozialberatung durch FIM

Die Frauen nehmen das neue Angebot sehr gut an. Sie kommen gerne, sind offen und nutzen die private Gesprächsatmosphäre, die es so im Bordell nicht gibt.

Aus den Gesprächen mit den FIM-Beraterinnen ergaben sich weitere Beratungsthemen, wie etwa Schulden oder der Wunsch, auszusteigen.

Von Vorteil ist, dass die Prostituierten die Streetworkerinnen sowohl in der Beratung in der Frauenklinik als auch im Bordell antreffen und auf diese Weise kontinuierlich an Themen weiter gearbeitet werden kann.

2.4.2 Freiwilliges Angebot der Untersuchung

Alle Frauen, die in die Sprechstunde kamen, wollten das freiwillige Angebot der Untersuchung wahrnehmen. Lediglich

eine Klientin wollte nur eine Blutuntersuchung, jedoch keine klinische Untersuchung, durchführen lassen.

Die Ärztin kann den Frauen Verhütungsmittel verschreiben. Dieses Angebot wird von den Frauen genutzt. Viele lassen sich die Pille verschreiben. Bei Krankheit verschreibt die Ärztin die entsprechenden Medikamente, die Frauen müssen diese in der Apotheke kaufen.

Die Diagnose unterliegt natürlich dem Datenschutz. Die Frauen tragen selbst die Verantwortung dafür, ob sie bei einer Erkrankung weiter arbeiten oder nicht.

2.4.3 Absprachen mit dem Bordellbetreiber

Es wurden Absprachen mit dem Bordellbetreiber getroffen. Er sollte es den Frauen ermöglichen, in die Sprechstunde zu kommen und ihnen vermitteln, dass es „vom Hause“ aus gewollt ist. Diese Absprachen werden nicht konsequent eingehalten, es sind immer wieder Gespräche nötig, um den Bordellbetreiber an seine Absprachen zu binden.

Grundsätzlich aber befürwortet der Betreiber das Projekt.

2.4.4 Fluktuation

Die hohe Fluktuation führt dazu, dass viele Frauen nach drei Monaten nicht mehr in Marburg tätig sind, Terminvereinbarungen sind daher oft nicht möglich. Jedoch arbeitet ein Teil der Frauen auch längerfristig in der Stadt. Mittlerweile haben einige Frauen die Sprechstunde zum zweiten Mal wahrgenommen.

2.5. Kommunales Engagement

Das ganzheitliche Konzept zur sozialen und gesundheitlichen Beratung von Frauen in der Prostitution in Marburg ist ein Beispiel dafür, wie eine Kommune bereits mit einem kleinen Angebot eine umfassende Unterstützung von Prostituierten erreichen kann.

Bemerkenswert ist, dass die Stadt Marburg und der Landkreis Marburg Biedenkopf dies ermöglicht haben, obwohl es noch keine gesetzliche Grundlage dazu gab. Mit guten Kooperationen, Engagement und Willen können gute auf die jeweiligen Kommunen angepasste Angebote geschaffen werden.

3. Ausblick: Was braucht es für eine gute Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes?

Vision von einer guten Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

„Wir unternehmen eine kleine Reise: Fahren Sie mit mir in Ihre Stadt oder Ihren Landkreis.

Bei Ihnen ist gerade ein neues Büro eröffnet worden: eine zentrale Anlaufstelle für Frauen, die in der Prostitution arbeiten.

Gerade betritt eine junge Frau aus Bulgarien das Gebäude. Sie heißt Donka und arbeitet seit einem Jahr in der Prostitution. Im Bordell wurde ihr gesagt, dass sie sich in diesem

Büro anmelden müsse. Donka betritt also das Gebäude und schaut sich um. Sie spricht kaum Deutsch und freut sich daher, als sie erkennt, dass die Schilder an den Wänden auch bulgarische Hinweise enthalten. Sie folgt den Schildern und gelangt in ein Büro. „Anmeldung“ steht an der Tür.

Ein freundlicher Mitarbeiter empfängt sie und fragt sie, aus welchem Land sie komme und ob sie deutsch verstehe. Da Donka ihn nicht gut versteht, holt er eine bulgarische Sprachmittlerin dazu. Zu dritt führen sie ein langes Gespräch. Sie nehmen die Anmeldung vor und informieren Donka, wo sie Hilfe und Information bekommen kann. Denn vielleicht hat sie ja mal Probleme oder möchte irgendwann nicht mehr in der Prostitution arbeiten.

Die Mitarbeiter_innen des Büros kennen sich gut aus im Milieu. Zur Vorbereitung haben sie sich für ihre neue Aufgabe qualifizieren lassen.

Sie fragen Donka auch, ob sie die Gesundheitsberatung bereits gemacht hat?

Hat sie. Donka war letzte Woche beim Gesundheitsamt und berichtet, dass eine sehr nette Ärztin sie beraten und untersucht habe und sie auch ein Rezept für die Pille erhalten habe. Darüber freut sie sich besonders, denn bisher musste sie sich die Pille immer irgendwie in Bulgarien besorgen.

Sie legt den Mitarbeitern die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung vor. Nun ist sie fertig. Die Anmeldebescheinigung wird ihr dann später zugeschickt.

Donka tritt wieder raus in den Flur. Uff, geschafft! Eigentlich, denkt sie, war es doch ganz o.k. Vorher hatte sie Angst gehabt, dass die Mitarbeiter vielleicht unfreundlich sein würden. Oder sie schlecht behandeln. Schließlich ist sie ja eine Prostituierte. Was die wohl von ihr denken? Aber besonders zu der bulgarischen Mitarbeiterin hat sie gleich Vertrauen gefasst.

Donka nimmt sich ganz fest vor, es im Bordell gleich den anderen Frauen weiter zu erzählen. Denn sie weiß, dass diese die gleichen Bedenken haben wie sie zuvor.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine gute Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes nur dann erreicht wird, wenn die Ziele des Gesetzes, nämlich die Information und der Schutz der Frauen und Männer, die in der Prostitution tätig sind, vollständig im Fokus stehen.

Es sind niedrigschwellige Angebote zu schaffen, zentrale Anlaufstellen, die von den Prostituierten gut zu erreichen sind, in denen sie von geschulten und qualifizierten Personen persönlich und frei von Stigmatisierung oder Diskriminierung in ihrer Muttersprache beraten und informiert werden. Dies ist mit entsprechenden regionalen Hilfestrukturen zu kombinieren. Damit hätten wir eine öffentliche Infrastruktur etabliert, die für Frauen und auch Männer in der Armutprostitution eine wichtige Stütze für Selbstbestimmung sein kann.

DR. ANJA SCHMIDT – PROSTITUTION ODER SEXARBEIT? ZUR MORALISCHEN UND RECHTSETHISCHEN BEWERTUNG DES VERKAUFS SEXUELLER DIENSTLEISTUNGEN



Dr. Anja Schmidt vertritt im Wintersemester 2016/17 die Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

1. Das Sprechen über Prostitution ist häufig heikel, schnell können Diskussionen darüber extrem polarisiert verlaufen – dem Argument der menschenwürdevidrigen Prostitution scheint unversöhnlich das der selbstbestimmten Sexarbeit gegenüber zu stehen. Die polarisierten Grabenkämpfe scheinen eine differenzierte Diskussion, die konstruktiv Problemlösungen ermöglichen, zu verhindern.

2. Ein Grund dafür kann sein, dass sehr grundlegende moralische Argumente (Menschenwürde, sexuelle Selbstbestimmung) gegeneinander in Anschlag gebracht werden. Zudem dürfte jede mündige Person eine Haltung zu Prostitution/Sexarbeit haben, da sie mit Sexualität einen intimen, höchstpersönlichen Lebensbereich aller betrifft und hier grundlegende gesellschaftlich-sittliche Moralvorstellungen bis hin zu Tabus verhandelt werden. Schließlich ist Sexualität traditionell ein Lebensbereich, in dem wesentlich Dominanz von Männern gegenüber Frauen als Sexualobjekten hergestellt wurde, teils noch wird.

3. Wesentliche Argumente der Gegner_innen der Legalisierung freiwilliger Prostitution sind, anhand des von Alice Schwarzer und der Zeitschrift EMMA initiierten Appells gegen Prostitution (vgl. <http://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923>):

- Zwangs- und freiwillige Prostitution sind gleichermaßen white slavery (weiße Sklaverei).
- Das System Prostitution schreibt die Ausbeutung und zugleich die traditionell gewachsenen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen fort.
- Es degradiert Frauen zum käuflichen Geschlecht, überschattet die Gleichheit der Geschlechter und verletzt die Menschenwürde von Männern und Frauen.

4. Wesentliche Argumente der Befürworter_innen einer Legalisierung der freiwilligen Prostitution sind, anhand des Appells für Prostitution des BesD e.V. (vgl. <http://berufsverband-sexarbeit.de/politik/appell-fuer-prostitution/>) und des Feministischen Manifests zur Unterstützung der Rechte von Sexarbeiter_innen (vgl. <http://feministsforsexworkers.com/feministisches-manifest/>):

- Die Ausübung freiwilliger Sexarbeit ist Ausdruck des Rechts der Sexarbeiter_innen auf sexuelle Selbstbestimmung.
- Freiwillige Prostitution ist eine berufliche Tätigkeit, bei der sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden, sie ist als Beruf anzuerkennen.
- Sex gegen den Willen einer involvierten Person ist eine Vergewaltigung, die auch dann strafbar ist, wenn sie gegen Entgelt erfolgt.



5. Es besteht Einigkeit, dass Zwangsprostitution/sexualisierte Gewalt gegen Prostituierte bzw. Sexarbeiter_innen strafwürdiges Unrecht ist, das durch den Staat zu verfolgen und zu bestrafen ist. Die Auseinandersetzung betrifft die freiwillige Prostitution/Sexarbeit.

6. Aus meiner Sicht sollte das Argument, dass Prostitution die traditionellen Geschlechterhierarchien verstärkt, nicht verabsolutiert werden, da die Frauenbewegungen bereits Vieles für die sexuelle Selbstbestimmung errungen haben, Prostitution kein gesellschaftsübergreifendes Phänomen ist und freiwillige Prostitution/Sexarbeit nicht zwingend Ausdruck von Geschlechterhierarchien ist. Beispielsweise zeigt

die Freierstudie von Gerheim (vgl. Gerheim 2013, S. 40 (45)) unterschiedliche Motive des Nachfragens sexueller Dienstleistungen auf – vom Ausleben von Gewalt- und Dominanzmustern, (auch Frauenhass), über das Stillen erotischer, Nähe- und Zärtlichkeitsbedürfnisse bis hin zu „Erotisierung“ der Prostitution als „antibürgerliche Subkultur“. Zudem können sich die Machtverhältnisse auch umkehren, also Sexarbeiter_innen marginalisierte Freier ausnutzen. Zudem dürfte das Feld der freiwilligen Prostitution/Sexarbeit sehr heterogen sein; es umfasst etwa nicht nur Armut- und Drogenprostitution von Frauen, sondern auch im engeren Sinne selbstbestimmte Entscheidungen für die Sexarbeit, mann-männliche Prostitution, die weibliche Nachfrage nach Lover/Beach Boys im Urlaub und spirituell inspirierte Tantramassagen.



führt häufig zur Verletzung oder Vernachlässigung der Rechte von „Minderheiten“.

7. Aus meiner Sicht trägt das Argument der Menschenwürde gegen die Prostitution nicht, wenn es sich um eine freiwillige Entscheidung für Prostitution/Sexarbeit handelt. Denn menschliche Würde kommt uns aufgrund unserer Entscheidungsfreiheit zu. Zwar kann die Entscheidung für Prostitution/Sexarbeit aus problematischen Umständen resultieren, etwa Armut, emotionalen oder anderen Abhängigkeiten, es sind aber erst einmal eigene Entscheidungen einer Person, die zu respektieren sind.

8. Freiwillige Prostitution/Sexarbeit entspricht insofern tatsächlich dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Berufsfreiheit. Dies sollte allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass es sich nicht immer um in einem starken Sinne selbstbestimmte Entscheidungen einer Person handelt, die ihre Interessen, etwa in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, im Kontakt mit Freier_innen und Betreiber_innen gut vertreten kann. Es bedarf daher eines differenzierten Blickes auf die Erscheinungsformen freiwilliger Prostitution/Sexarbeit und gegebenenfalls der Unterstützung von dort tätigen Personen, damit diese ihre Rechte auch faktisch wahrnehmen können. Es bedarf etwa akzeptierender, empathischer, niedrigschwelliger Sozialarbeit (deren Finanzierung gesichert sein muss), freiwillig wahrzunehmenden Angeboten für gesundheitliche Prävention und Versorgung sowie des auch rechtlichen Schutzes vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung.

9. Es ist Aufgabe des Rechts, die gleiche Freiheit aller Bürger_innen in einem solidarischen Miteinander zu sichern, also auch die freie Entscheidung auch in Bezug auf Sexualität zu respektieren und abzusichern, soweit die (Sexual-) Rechte anderer nicht verletzt werden. Es ist nicht Aufgabe des Rechts, moralisch-sittliche Standards jenseits der Gewährleistung von solidarischer Freiheit durchzusetzen. Die Bewertung von sexualitätsbezogenem Verhalten als sittenwidrig und damit rechtlich ungeschützt oder rechtswidrig

10. Die Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes – freiwillige Prostitution/Sexarbeit als legale Tätigkeit anzuerkennen, die Ausdruck des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Freiheit der Berufsausübung ist und die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Gesundheitsschutz (vgl. Deutscher Bundestag 2016, S. 33) entsprechen grundsätzlich diesen Vorgaben.

11. Dennoch wird eine differenzierte Kritik im Detail nötig sein.

a) Beispielsweise kann die Anmeldepflicht für Prostituierte/Sexarbeiter_innen, für Migrant_innen überhaupt einen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten gewährleisten, aber auch die unverhältnismäßige Gefahr einer Stigmatisierung für eine deutsche Prostituierte/Sexarbeiter_in begründen, die sich in ihrem Umfeld nicht mit ihrer Tätigkeit outen will. Die Gebühr für die Anmeldung und Beratung muss zudem erarbeitet sein. Es ist fraglich, ob die Anmeldebehörden vor Ort eine empathische, nicht stigmatisierende, kompetente Beratung für diejenigen, die sie wirklich brauchen, leisten können.

b) Beispielsweise kann die Pflicht zu gesundheitlicher Beratung einerseits Personen, die keinen Zugang zu gesundheitlicher Beratung haben, einen Zugang verschaffen. Sie kann andererseits bewirken, dass die Verantwortung für die Gesundheitsvorsorge einseitig den Sexarbeiter_innen zugeschoben wird und die Fortschritte negiert werden, die bislang durch die Förderung freiwilliger Prävention bei sexuell übertragbaren Krankheiten erreicht wurden.

Die Folien und Einzelinterviews der Referentinnen stehen im internen Bereich der Homepage www.frauenbeauftragte.org zur Verfügung.



Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG Weydingerstraße 14-16 10178 Berlin

Pressemeldung
BAG kommunaler Frauenbüros

Berlin, den 21. Oktober 2016

PROSTITUTION. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE KOMMUNEN

Eintägige Fachtagung in Berlin

Knapp 100 Frauen – und Gleichstellungsbeauftragte diskutieren zur Stunde (21.10., 10.00 – 17.00 Uhr) in Berlin über die Umsetzung des neuen Prostituiertenschutzgesetzes vor Ort in ihren Kommunen. Die Bundesregierung beschloss das Gesetz im März 2016, nach kontroversen Diskussionen verabschiedete dann der Bundestag im Juli 2016 das Prostituiertenschutzgesetz. Ab 1.7. 2017 kommen auf die Kommunen neue Aufgaben zu.

So sieht das neue Gesetz eine eigenständige Beratungs- und Anmeldepflicht für Prostituierte vor, legt Standards für Bordell-Betriebe fest, schreibt Freiern die Benutzung von Kondomen vor und eröffnet den Behörden vor Ort mehr Kontrollmöglichkeiten.

Zum ersten Mal gibt es damit rechtliche Regelungen für die Ausübung der Prostitution, die für alle Beteiligte Rechtssicherheit bedeuten. Betreiber von Prostitutionsgewerben müssen eine Erlaubnis beantragen und ihre Konzepte genehmigen lassen.

„Sie bekommen nur eine Erlaubnis, wenn sie räumliche, hygienische und sicherheitstechnische Standards erfüllen und die Konzepte nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frauen verstoßen“, sagte Dr. Birgit Schweikert, vom Bundesministerium, BMFSFJ. „Durch die verpflichtende Zuverlässigkeitsprüfung sollen künftig vorbestrafte Betreiber aus dem Gewerbe ferngehalten werden“.

Prostitution ist eine vielfältige Branche. Das Thema ist komplex, schwierig und muss differenziert betrachtet werden. In 12 der 27 EU-Staaten ist Prostitution legal, aber nicht reguliert. *„Eine Regulierung der Prostitution ist notwendig“*, sagte **Inge Trame**, Sprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros.

Sprecherinnengremium

- Martina Arndts-Haupt**
Stadt Münster
Tel 02 51 - 4 92 17 00
arndtsh@stadt-muenster.de
- Roswitha Bocklage**
Stadt Wuppertal
Tel 0 20 2 - 5 63 53 70
roswitha.bocklage@stadt.wuppertal.de
- Petra Borrmann**
Stadt Delmenhorst
Tel 0 42 21 - 99 11 87
petra.borrmann@delmenhorst.de
- Beate Ebeling**
Stadt Wolfsburg
Tel 0 53 61 - 28 27 62
beate.ebeling@stadt.wolfsburg.de
- Heike Gerstenberger**
Bezirksamt Pankow von Berlin
Tel 0 30 - 9 02 95 23 05
heike.gerstenberger@ba-pankow.berlin.de
- Brigitte Kowas**
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Tel 0 30 - 9 02 94 23 09
brigitte.kowas@reinickendorf.berlin.de
- Susanne Löb**
Landkreis Wolfenbüttel
Tel 0 53 31 - 8 42 53
s.loeb@lk-wf.de
- Katrin Morof**
Landkreis Helmstedt
Tel 0 53 51 - 1 21 12 12
gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de
- Annette Niesyto**
Stadt Karlsruhe
Tel 07 21 - 1 33 30 60
annette.niesyto@zjd.karlsruhe.de
- Inge Trame**
Stadt Gütersloh
Tel 0 52 41- 82 20 80
inge.trame@gt-net.de
- Saskia Veit-Prang**
Landeshauptstadt Wiesbaden
Tel 06 11 - 31 24 49
saskia.veit-prang@wiesbaden.de

BAG-Geschäftsstelle/ Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V., Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin
Ansprechpartnerin: Ramona Ebert 0 30 - 240 09 812, Fax 0 30 - 240 09 813
bag@frauenbeauftragte.de www.frauenbeauftragte.de
Bankverbindung des Vereins: Berliner Sparkasse, IBAN DE97 1005 0000 0073 7277 17 BIC BELA26330000



„Das neue Prostituiertenschutzgesetz ist ein Schritt gegen Fremdbestimmung und Ausbeutung“. Das betonte auch **Heike Tasillo**, vom Ordnungsamt der Stadt Dortmund. „Es sei gut, dass es endlich ein Gesetz gebe, denn es hole das Thema aus der Schmutzdecke und bietet allen Beteiligten Rechtssicherheit. In Dortmund haben wir gute Erfahrungen mit der Beratung von Sexarbeiterinnen und in der Zusammenarbeit mit allen Behörden gemacht“, sagte sie auf der Fachtagung in Berlin.

In der Diskussion gab es auch Kritik an dem neuen Gesetz, so seien Beratungsstrukturen nicht verbindlich festgeschrieben worden, sagte die Soziologin **Elfriede Steffan**. In Deutschland gebe es etwa 25 Beratungsstellen, das sei viel zu wenig. Außerdem befürchtet sie, „dass gerade die Frauen sich nicht registrieren lassen werden, die Unterstützung besonders benötigen- aus Angst vor negativen Konsequenzen“. Wichtig sei, so Steffan, „dass die Stigmatisierung von Prostituierten besonders berücksichtigt werden müsse. Verpflichtende Beratungsangebote, wie jetzt im Gesetz verankert, seien gerade für die Frauen in prekären Situationen abschreckend“.

Die BAG der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten begrüßt die Ziele des neuen Gesetzes:

- Prostituierte vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen
- gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution auszuschließen
- Kriminalität in der Prostitution, wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung und Zuhälterei, zu bekämpfen,
- das Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten zu stärken,
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu verbessern
- klare Regelungen für Bordellbetreiber/innen !

„Trotzdem müssen wir genau hinschauen, wie das Gesetz auf kommunaler Ebene umgesetzt wird“, sagte **Roswitha Bocklage**, Sprecherin der BAG kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbüros.

Die Neuregelung des Gesetzes wurde von einer kontroversen Diskussion innerhalb der Frauenbewegung und der BAG begleitet.

Zu diesem Thema gibt es unterschiedliche Positionen und Stellungnahmen:

www.frauenbeauftragte.de

Kontakt für Presseanfragen und Fotos:

strategien@frauenbeauftragte.de

Anke Spiess, Tel.: 0163/6418811

BAG-Geschäftsstelle/ Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V., Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin
 Ansprechpartnerin: Ramona Ebert 0 30 – 240 09 812, Fax 0 30 – 240 09 813
 bag@frauenbeauftragte.de www.frauenbeauftragte.de
 Bankverbindung des Vereins: Berliner Sparkasse, IBAN DE97 1005 0000 0073 7277 17 BIC BELADEV3333

„Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen – Überblick über zentrale Regelungen, Hintergrund und Entstehungsgeschichte“ von Dr. Birgit Schweikert/Ruth Niebuer, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend




Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

- Überblick über zentrale Regelungen,
Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Dr. Birgit Schweikert / Ruth Niebuer
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Hintergrund und Entstehung I

Prostitutionsgesetz

| 2002: Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG)

| Ziele:

- rechtliche Bewertung als „sittenwidrig“ aufheben
- Prostituierten die Einklagbarkeit ihres Lohns sichern
- den Zugang zur Sozialversicherung erleichtern
- kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution den Boden entziehen
- den Ausstieg aus der Prostitution erleichtern und
- bessere (möglichst wenig gesundheitsgefährdende) Arbeitsbedingungen sichern

| Bereits zuvor waren die Ausübung der Prostitution und die Nachfrage legal

2



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Hintergrund und Entstehung II

Prostitutionsgesetz

| 2007: Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (BT-Drs. 16/4146)

- *Zentrales Ergebnis:* ProstG hat seine Ziele nur zu einem kleinen Teil erreichen können
- *Schlussfolgerungen der BReg u.a.:*
 - Weiterentwicklung Bekämpfung Menschenhandel
 - Unterstützung des Ausstiegs
 - **Gewerbe-/ordnungsrechtliche Regulierung des Prostitutionsgewerbes**

3

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hintergrund und Entstehung III


ProstG - Konsequenzen aus der Evaluation

2008: Workshop „Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten“ (BMFSFJ, publiziert 2009)

17. Legislaturperiode 2009-2013: Bundestag und Bundesrat setzen sich mit dem Erfordernis der Regulierung von Prostitution auseinander – ohne Ergebnis

- Bundesratsentschließung 2011 (BR-Drs. 314/10 (B))
- 2013: GE zur Umsetzung der EU- Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht „kleine Lösung“ vor: Aufnahme in § 38 GewO (Prostitutionsgewerbe als „überwachungspflichtiges Gewerbe“, d.h. behödl. Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 14 GewO nach Gewerbeanmeldung)
 - Scheitern durch Anrufung des Vermittlungsausschusses und Diskontinuität

4

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG I

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag November 2013

„Menschenhandel und Prostitutionsstätten:
Wir wollen Frauen vor Menschenhandel und Zwangsprostitution besser schützen und die Täter konsequenter bestrafen. Künftig sollen Verurteilungen nicht mehr daran scheitern, dass das Opfer nicht aussagt. Für die Opfer werden wir unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Aufklärung, ihrer Mitwirkung im Strafverfahren sowie ihrer persönlichen Situation das Aufenthaltsrecht verbessern sowie eine intensive Unterstützung, Betreuung und Beratung gewährleisten.

Zudem werden wir das Prostitutionsgesetz im Hinblick auf die Regulierung der Prostitution umfassend überarbeiten und ordnungsbehördliche Kontrollmöglichkeiten gesetzlich verbessern.

Wir werden nicht nur gegen die Menschenhändler, sondern auch gegen diejenigen, die wesentlich und willentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und diese zu sexuellen Handlungen missbrauchen, vorgehen. Wir werden die Ausbeutung der Arbeitskraft stärker in den Fokus der Bekämpfung des Menschenhandels nehmen.“

5

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG II

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag: nächste Schritte

Entschließung des Bundesrates „Maßnahmen zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten“ (BR-Drs. 71/14 (B) vom 11.04.2014)

- Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten
- Prüfung, ob Anzeigepflicht für Prostituierte sachgerecht und praktikabel wäre

Anhörung im BMFSFJ im Juni 2014

- Länder, Kommunen, NGO, Polizei, Betroffenenverbände, Expert/innen
- Weitgehende Zustimmung zu Regulierung des Prostitutionsgewerbes; heterogenes Meinungsbild zu Regelungen für Prostituierte

6

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG III

Übersicht: Erscheinungsformen von Prostitution*

* deskriptiv; entspricht nicht der später im ProstSchG getroffenen Definition und Einteilung

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG IV

Eckpunktepapier I vom 14. August 2014

Ziele des neuen Gesetzes:

- Stärkung Selbstbestimmungsrecht
- Erstmalige fachgesetzliche Grundlagen vertragliche Arbeitsbedingungen und Gesundheit
- ordnungsrechtliche Instrumente zur Aufsicht und Nachschau
- Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution
- Verdrängung sozial unverträglicher oder jugendgefährdender Auswirkungen, menschenunwürdiger und gefährlicher Erscheinungsformen
- Bekämpfung Kriminalität in der Prostitution

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG V

Eckpunktepapier II vom 3. Februar 2015

Ergänzende Vereinbarung der Koalitionsfraktionen

ZU

- Gesundheitsschutz
- Schutz von Heranwachsenden
- Beratungsmöglichkeiten
- Weisungsrecht des Arbeitgebers



 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

18. Legislatur: Auf dem Weg zum ProstSchG V

Stationen des Gesetzgebungsverfahrens

- | Referentenentwurf des BMFSFJ
 - Beteiligung Länder und Verbände Ende Juli 2015
 - Auswertung und Ressortabstimmung; intensive politische Beratungen
- | Kabinettsbeschluss 23. März 2016
- | Bundesrat 1. Durchgang 13. Mai 2016
- | Bundestag: Gesetzesbeschluss 7. Juli 2016
- | Bundesrat 2. Durchgang u. Verabschiedung Gesetz: 23. Sept. 2016
- | Verkündung des Gesetzes und Veröffentlichung im BGBl. I: in Kürze
- | Inkrafttreten 1. Juli 2017

10



 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Überblick über die Regelungen I

Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

- | Artikel 1 - Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG)
- | Artikel 2 - Änderung des Prostitutionsgesetzes
- | Artikel 3 - Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
- | Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- | Artikel 5 - Änderung der Gewerbeordnung
- | Artikel 6 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- | Artikel 7 - Inkrafttreten

11



 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Überblick über die Regelungen II

Artikel I: Prostituiertenschutzgesetz

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2: Prostituierte
- Abschnitt 3: Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten
- Abschnitt 4: Pflichten des Betreibers
- Abschnitt 5: Überwachung
- Abschnitt 6: Verbote; Bußgeldvorschriften
- Abschnitt 7: Personenbezogene Daten; Bundesstatistik
- Abschnitt 8: Sonstige Bestimmungen


12


 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Überblick über die Regelungen III

Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

Prostituierte	Prostitutionsgewerbe
<ul style="list-style-type: none"> Erbringen sexueller Dienstleistungen Sexuelle Dienstleistung = sexuelle Handlung gegen Entgelt 	<ul style="list-style-type: none"> Prostitutionsstätten Prostitutionsfahrzeuge Prostitutionsveranstaltungen Prostitutionsvermittlung


13


 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Überblick über die Regelungen IV

Prostitutionsgewerbe

- | „Klassisches“ Gewerberecht; Vorbild: Erlaubnispflichtige Gewerbe aus der GewO; Gaststättenrecht
- | Wesentliches Instrument: Erlaubnispflicht
 - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber
 - Mindestanforderungen an Betrieb als Erlaubnisvoraussetzung
 - Besonderer Versagungsgrund: Betriebskonzept ist unvereinbar mit sexueller Selbstbestimmung
 - Auflagemöglichkeit
 - Betreiberpflichten während des Betriebes (z.B. Gesundheitsschutz)
 - Gewerberechtliche Überwachung
 - Sanktionen bei Verstößen (u.a. Widerruf der Erlaubnis; Bußgelder)


14


 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Überblick über die Regelungen V

Prostituierte

- | „Die Ausübung der Prostitution bleibt erlaubnisfrei“ (s. BT-Drs. 18/8556 S. 2)
- | Abweichung von der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO; stattdessen:
 - Persönliche Anmeldepflicht; kombiniert mit Informations- und Beratungspflicht; wiederkehrend
 - Anmeldebescheinigung (oder Aliasbescheinigung)
 - Verweigerung der Anmeldebescheinigung unter engen Voraussetzungen (z.B. Hinweise auf Menschenhandel)
 - Gesundheitsberatung (wiederkehrend)
- | Möglichkeit von Anordnungen (ähnlich Gewerberecht)
- | Regelungen zu Rechten und Rechtsstellung gegenüber dem Betreiber
 - z.B. Grenzen der Vertragsgestaltung hins. Weisungsrecht; Schutz vor Mietwucher; Einsichtsrechte
- | besonderer Datenschutz
- | Bußgeldtatbestände

15


 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend


Überblick über die Regelungen VI

Gesundheitsschutz

**Unterschiedliche Adressaten:
Betreiber, Prostituierte, Kunden**

- | gesundheitliche Beratung jährlich / halbjährlich (U-21)
- | Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr
- | Verbot der Werbung mit der Schwangerschaft Prostituerter
- | Kondompflicht
 - (verpflichtet Prostituierte und Kunden; bußgeldbewehrt nur für Kunden)
- | Betreiberpflicht: Bereitstellung Kondome; Aushangpflicht
- | Zugangsrechte für Gesundheitsamt zwecks Beratung
- | Mindeststandards Gesundheitsschutz

16


 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Überblick über die Regelungen VII

Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung des ProstSchG


Ergänzend zu Gewerbeordnung und allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht:

- | Befugnis, Räume und Grundstücke zu betreten
- | Einsicht in Unterlagen
- | Befugnis Personenkontrollen
- | Auskunftspflicht des Betreibers

Instrumente bei Nichteinhaltung:

- | Auflagen bzw. Anordnungen
- | Widerruf der Erlaubnis, Untersagung, Stilllegung
- | Ordnungswidrigkeiten / Bußgelder


17


 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wo stehen wir jetzt?

- Erstmals fachgesetzliche Regulierung des Prostitutionsgewerbes und damit
 - rechtlicher Rahmen mit Prüfmaßstäben für die legale wirtschaftliche Betätigung im Prostitutionsgewerbe
 - Erweiterte Steuerungs- und Interventionsgrundlagen gegenüber Auswüchsen des Rotlicht-Gewerbes (für Kommunen)
 - Verbindliche Rechte (und Pflichten) für Prostituierte
 - Verbindliche Schnittstellen zum Hilfesystem
 - Anreize für den Ausbau von Beratungsangeboten für Prostituierte


18

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Nächste Schritte: Was steht an?

- Landesrechtliche Schritte als Voraussetzung für die Ausführung des Gesetzes
- Flankierender Kommunikations- und Vernetzungsprozess auf Bundesebene
- Rechtsverordnungen nach § 36 ProstSchG:
 - VO zu Anmeldeformularen, Anmeldebescheinigungen etc.
 - StatistikVO
 - als Rechtsverordnungen des BMFSFJ im Einvernehmen mit BMI und mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen

19

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

„Übernächste“ Schritte: Was steht an?

- | Zwischenbericht auf der Basis der nach 2 Jahren vorliegenden statistischen Daten:
 - S. Begründung des Gesetzentwurfs
- | § 38 ProstSchG: Evaluation des Gesetzes
 - Einsetzend 5 Jahre nach Inkrafttreten

20

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ansprechpersonen im BMFSFJ:

Dr. Birgit Schweikert
Leiterin Unterabteilung 40, BMFSFJ
birgit.schweikert@bmfjsfj.bund.de

Ruth Niebuer
Leiterin Referat 403, BMFSFJ
ruth.niebuer@bmfjsfj.bund.de
03018-555-2867

Hildegard Lanz
Sachbearbeiterin, Referat 403, BMFSFJ
hildegard.lanz@bmfjsfj.bund.de
03018-555-2942



21

LITERATUR

- Anderson, Bridget/Andrijasevic, Rutvica (2008):** Sex, Slaves and Citizens: The Politics of Anti-Trafficking. In: Soundings: A Journal of Politics and Culture 40, 135-145.
- Braun, Christina von (2012):** Der Preis des Geldes. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2016):** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Drucksache 18/8556. Bundesanzeiger Verlag GmbH: Köln.
- Dodillet, Susanne (2006):** Prostitutionspolitik in Deutschland und Schweden. Zum ideologischen Hintergrund von Sexarbeit und Sexkaufverbot. In: Sabine Grenz/Martin Lücke (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart. Bielefeld, 95-112.
- Gerheim, Udo (2013):** Motive der männlichen Nachfrage nach käuflichem Sex. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte. Bonn.
- Kavemann, Barbara (2009):** Das deutsche Prostitutionsgesetz im europäischen Vergleich. In dies./Heike Rabe (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen, 13-33.
- KOK ev., Hydra e.V., Phoenix e.V. (2012):** Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zu Verbesserung der Situation der Prostituierten und nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels? In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zu Verbesserung der Situation der Prostituierten und nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels? Berlin.
- LeMoncheck, Linda (1997):** Loose Women, Lecherous Men. A Feminist Philosophy of Sex, Oxford.
- Levy, Jay/Jakobsson, Pye (2014):** Sweden's abolitionis discourse and law: Effects on the dynamics of Swedish sex work and on the lives of Sweden's sex workers. Criminology and Criminal Justice, March 2014, 1-15.
- Mathes, Bettina (2006):** Under Cover. Das Geschlecht in den Medien. Bielefeld.
- Moser, Maria Katharina (2007):** Von Opfern reden. Ein feministisch-ethischer Zugang. Königstein i.T.
- O'Connell Davidson, Julia (2009):** Eine Frage der Einwilligung – Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien. In: Barbara Kavemann/Heike Rabe (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen, 47-65.
- Sanders, Teela (2005):** Sex Work. A risky business. Devon: Willan Publishing.
- Sauer, Birgit (2006):** Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien. In: Sabine Grenz/Martin Lücke (Hrsg.): Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld, 77-94.
- Schrader, Kathrin (2006):** Die dreifach 'Anderen'. Betrachtungen zur Wahrnehmung von Beschaffungsprostitution im Kontext ethnischer Konstruktionen. In: Sabine Grenz/Martin Lücke (Hrsg.), Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart, Bielefeld, 77-94.
- Simmel, Georg (2001 [1920]):** Philosophie des Geldes, Köln.

INTERNETQUELLEN:

Appell des Berufsverbands für erotische und sexuelle Dienstleistung e.V., veröffentlicht auf <http://berufsverband-sexarbeit.de/politik/appell-fuer-prostitution/> (letzter Zugriff 09.02.2017)

Apell gegen Prostitution, veröffentlicht auf <http://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923> (letzter Zugriff 09.02.2017)

Feministisches Manifest zur Unterstützung der Rechte von Sexarbeiter*innen, veröffentlicht auf <http://feministsforsexworkers.com/feministisches-manifest/> (letzter Zugriff 09.02.2017)



gefördert vom:



Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler *frauen* Büros
und Gleichstellungsstellen